

**Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden
vom 7. März 2006
(in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.01.2011)**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10.07.2004 (GV NW S. 383) hat der Rat der Stadt Velbert am 07.03.2006 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Velbert (Abstimmungsgebiet).

**§ 2
Zuständigkeiten**

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheides fest.
- (2) ¹Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. ²Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) ¹Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. ²Die Einteilung soll sich grundsätzlich an der Wahlbezirkseinteilung für die Gemeindewahlen orientieren. ³In jedem Stimmbezirk wird ein Stimmraum eingerichtet. ⁴Die Stimmräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen barrierefrei im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewählt und eingerichtet werden, so dass allen Abstimmberechtigten, insbesondere auch Menschen mit Behinderung bzw. Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. ⁵Der Bürgermeister teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Stimmräume barrierefrei sind.
- (4) ¹Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. ²Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. ³Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. ⁴Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrag des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. ⁵Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. ⁶Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.
- (6) ¹Der Bürgermeister bildet mehrere Vorstände für die Stimmabgabe per Brief. ²Abs. 4 Satz 2 bis 6 und Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 3 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 4 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) ¹Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein. ²Ein Abstimmberechtigter, der nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein, wenn
 1. er nachweist, dass er ohne Verschulden die Einspruchsfrist gem. § 6 versäumt hat,
 2. sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist gem. § 6 herausstellt.
- (3) ¹Stimmscheine können bis zum Freitag vor dem Bürgerentscheid, 16.00 Uhr, beantragt werden. ²In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 können Stimmscheine noch bis zum Tage des Bürgerentscheids, 15.00 Uhr, beantragt werden. ³Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Stimmraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

§ 5 Abstimmungsverzeichnis

- (1) ¹In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. ²In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
²Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 6

Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis

- (1) ¹Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch einlegen. ²Der Einspruch ist innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister einzulegen. ³Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (2) Will der Bürgermeister einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat er diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) ¹Der Bürgermeister hat seine Entscheidung dem Einspruchsführer und dem Betroffenen spätestens am 10. Tage vor dem Bürgerentscheid zuzustellen. ²Einem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt der Bürgermeister in der Weise statt, dass er dem Abstimmberechtigten nach Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses die Benachrichtigung gem. § 7 und die Abstimmungsinformation gem. § 8 zugehen lässt.
- (4) Die Entscheidung des Bürgermeisters ist endgültig.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister die Abstimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
 2. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 3. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 4. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Abstimmungsinformation gem. § 8 dieser Satzung,
 6. die Aufforderung, die Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust der Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 7. den Hinweis, dass die Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 8. den Hinweis über die Beantragung eines Stimmscheines und über die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief,
 9. einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines,
 10. den Hinweis darüber, bis wann der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- (3) Der Bürgermeister macht spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnisses öffentlich bekannt:
 1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
 3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
 4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen ein Stimmschein beantragt werden kann,
 5. dass den Abstimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tage vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung zugeht.

§ 8 Information der Abstimmberechtigten

- (1) ¹Die Abstimmberechtigten werden mittels eines Informationsblattes über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen informiert. ²Das Informationsblatt wird mit der Benachrichtigung nach § 7 versandt. ³Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsinformation der Stadt Velbert zum Bürgerentscheid...“ und den Text der zu entscheidenden Frage.
- (2) Die Abstimmungsinformation enthält ferner
 1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief;
 2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen;
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben, in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl zur letzten Wahl der Vertretung;
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben, in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl zur letzten Wahl der Vertretung;
 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und deren kurze sachliche Begründung sowie die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf Wunsch wiederzugeben.
- (3) ¹Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Nr. 2 bis 4). ²Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung in der Abstimmungsinformation auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. ³Der Bürgermeister kann für die in der Abstimmungsinformation gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen. ⁴In diesen Fällen informiert der Bürgermeister umgehend die jeweiligen Verfasser.
- (4) Die Textbeiträge zur Abstimmungsinformation sind dem Bürgermeister bis zum 55. Tag vor der Abstimmung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Abstimmungsinformation wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Velbert veröffentlicht.
- (6) ¹Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4. und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. ²Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. ³Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9 Tag des Bürgerentscheids/Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.
- (3) ¹Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids durch den Rat macht der Bürgermeister den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. ²Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 1. den Tag des Bürgerentscheids,
 2. den Text der zu entscheidenden Frage.
- (4) ¹Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 (Tag des Bürgerentscheids; Text der Frage) Beginn und Ende der Abstimmungszeit sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt. ²Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 1. die Einteilung des Abstimmungsgebietes in Stimmbezirke und die Aufzählung der Stimmräume (hierzu kann stattdessen auf die entsprechenden Angaben in der Benachrichtigung gem. § 7 verwiesen werden),
 2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
 3. den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll, und dass ein gültiger Ausweis oder Reisepass mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
 4. den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
 5. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.
- (5) ¹Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. ²Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 10 Stimmzettel

- (1) ¹Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. ²Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. ³Zusätze sind unzulässig.
- (2) Ein Muster des Stimmzettels wird unverzüglich nach Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung einer Stimmzettelschablone erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. ²Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) ¹Der Abstimmende hat eine Stimme. ²Er gibt seine Stimme geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Im Falle der Abstimmung im Stimmlokal faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben.
- (5) ¹Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Abstimmungsvorstand bekannt. ²Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. ³Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Abstimmenden zu beschränken. ⁴Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Abstimmenden die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. ⁵Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung eines anderen erlangt hat. ⁶Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (6) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
- a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel
- so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht.
- (7) ¹Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist. ²Für die Stimmabgabe von Abstimmberechtigten mit Behinderung bzw. Mobilitätsbeschränkungen gilt Abs. 5 entsprechend.

§ 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) ¹Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,

5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmschein enthält,
 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens (Hilfsperson) die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.
- ²Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimme eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) ¹Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmschein festzustellen und mit der Zahl der in der Urne befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. ²Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.
- (4) Für die Vorstände für die Stimmabgabe per Brief gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16 Feststellung des Ergebnisses

- (1) ¹Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. ²Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens den in der jeweils gültigen Fassung des § 26 der GO festgelegten Prozentsatz der Bürger beträgt. ³Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (2) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17 Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung von Amts wegen findet nicht statt.

§ 18 Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung in der zurzeit gültigen Fassung finden ggf. sinngemäße Anwendung, soweit die Vorschriften nicht nur für Gemeinde- und Kreiswahlen anwendbar sind oder diese Satzung keine konkreteren, anders lautende oder ausschließende Regelungen enthält:

§§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

§ 19 Gemeinsame Durchführung mit allgemeinen Wahlen

- (1) ¹Sollte der Bürgerentscheid gemeinsam mit allgemeinen Wahlen durchgeführt werden, ist für den Bürgerentscheid ein gesonderter, personell getrennter Wahlvorstand (Abstimmungsvorstand) zu bilden. ²Die in dieser Satzung für eine alleinige Durchführung eines Bürgerentscheides getroffenen Regelungen gelten uneingeschränkt weiter.
- (2) Falls Regelungen dieser Satzung oder der durch diese Satzung gem. § 18 für anzuwenden erklärten Bestimmungen der Kommunalwahlordnung bei gleichen Sachverhalten unterschiedliche Regelungen gegenüber den Bestimmungen der allgemeinen Wahlen enthalten, mit denen der Bürgerentscheid gemeinsam durchgeführt wird, sind die Regelungen der allgemeinen Wahl vorrangig, soweit sie nicht eindeutig wahlspezifisch sind .
- (3) Die für die allgemeinen Wahlen einberufenen Wahlvorstände und Briefwahlvorstände sind nicht zugleich als Mitglieder der Abstimmungsvorstände bzw. als Mitglieder Vorstände für die Stimmabgabe per Brief zu bestellen.
- (4) Sollte der Bürgerentscheid gemeinsam mit allgemeinen Wahlen durchgeführt werden, ist in Abstimmung mit dem Wahlausschuss sicherzustellen, dass für die Abstimmung über den Bürgerentscheid ein gesonderter Abstimmungsbereich zur Verfügung steht.
- (5) Die Benachrichtigungen gem. § 7, die Farben der Stimm Scheine, der Stimmbriefe, Stimmumschläge sowie der Stimmzettel müssen sich von den für die allgemeinen Wahlen festgelegten Gestaltungen deutlich unterscheiden.
- (6) Auf den Stimmbriefen und den Stimmumschlägen für die Abstimmung per Brief ist die Angabe "Bürgerentscheid" aufzudrucken.
- (7) ¹Das Wählerverzeichnis für die allgemeine Wahl und das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid sind getrennt zu führen. ²Der Abschluss des Wählerverzeichnisses für die allgemeine Wahl und der Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses für den Bürgerentscheid sind getrennt zu beurkunden.
- (8) ¹Die Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid muss gesondert veröffentlicht werden. ²Dabei ist unter Hinweis auf die gleichzeitige Durchführung mit einer allgemeinen Wahl darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel voneinander unterscheiden und dass für die Teilnahme an der Wahl und an der Abstimmung per Brief jeweils ein besonderer Wahl- und Stimmbrief abzusenden ist. ³ Sollte für die Abstimmung eine andere Räumlichkeit als für die Wahl aufzusuchen sein, ist besonders auf die Stimmabgabe in gesonderten Wahl-/Abstimmlokalen hinzuweisen.

- (9) ¹ An den Wahllokalen für die allgemeine Wahl sind im Falle des Absatzes 8 Satz 3 Hinweise auf die für die Wähler jeweils zuständigen Abstimmlokale anzubringen.
²Entsprechendes gilt für die Abstimmlokale.

§ 20 **In-Kraft-Treten**

Die Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 08.07.1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.05.2001 außer Kraft.